

2. Änderung zur Satzung über die Benutzungsgebühren von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Schönhagen

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 9. Juni 2017 (GVBl. S. 159) und der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 149, 150) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönhagen in seiner Sitzung am 21. Februar 2018 die folgende 2. Änderung zur Benutzungsgebührensatzung vom 18. Dezember 2001 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 4 - Benutzungsgebühren für die Nutzung von örtlichen privaten, auswärtigen und gewerblichen Benutzern - erhält folgende Fassung:

- (1) Den örtlichen privaten Benutzern werden die Räumlichkeiten zu den folgenden Gebühren überlassen:
- | | | |
|--|--------|-----------|
| Dorfgemeinschaftshaus Saal: | 1. Tag | 80,00 EUR |
| | 2. Tag | 40,00 EUR |
| Dorfgemeinschaftshaus Gaststättenraum: | 1. Tag | 20,00 EUR |
| Dorfgemeinschaftshaus Clubraum: | 1. Tag | 20,00 EUR |
- (2) Den auswärtigen Benutzern werden, mit Ausnahme der gewerblichen Veranstaltungen, die Räumlichkeiten gemäß der in § 4 (1) festgesetzten Gebühren plus 25 % Aufschlag überlassen.
- (3) Den gewerblichen Benutzern werden die Räumlichkeiten entsprechend den festgesetzten Gebühren plus 50 % Aufschlag überlassen.
- (4) Unbeachtet der Dauer der Nutzung wird mindestens immer ein Tagessatz der Gebührenerhebung zu Grunde gelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. März 2018 in Kraft.

Schönhagen, 2. März 2018


Stitz
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die 2. Änderung zur Satzung über die Benutzungsgebühren von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Schönhagen wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 2/2018 vom 19. März 2018 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die 2. Änderung der o. g. Satzung tritt am 1. März 2018 in Kraft.